



Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung
Tübingen

Roland Sturm

Strategien intergouvernementalen Handelns.

Zu neueren Tendenzen des Föderalismus
in Deutschland und in den USA

Roland Sturm

Strategien intergouvernementalen Handelns.

**Zu neueren Tendenzen des Föderalismus
in Deutschland und in den USA**

Occasional Papers

Nr. 11

Herausgeber: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (EZFF)

Anschrift: Nauklerstraße 37a
D-72074 Tübingen
Germany
Telefon: ++49 (0) 7071 / 2977368 & 2977190
Fax: ++49 (0) 7071 / 922876

Vorstand: Prof. Christopher Harvie, Ph.D.
Prof. Dr. Rudolf Hrbek (Sprecher)
Prof. Dr. Franz Knipping
Prof. Dr. Günter Püttner
Prof. Dr. Roland Sturm
Prof. Dr. Hans-Georg Wehling

Koordination: Oliver Will, M.A.

Alle Rechte vorbehalten.
Copyright Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung, Oktober 1996.
Erschienen im Selbstverlag.
ISBN-Nr.: 3-9803672-9-0
Schutzgebühr DM 8,00

INHALT

	Seite
Zusammenfassung/ Abstract	4
1. "Dualer" Föderalismus versus "Politikverflechtung" - der klassische Vergleich	6
1.1. Der kooperative Föderalismus in den USA, 1937-78	6
1.2. Politikverflechtung in der Bundesrepublik	8
2. Die achtziger Jahre - Der Versuch, den subnationalen Einheiten wieder Eigenständigkeit zuzuerkennen	10
3. Die neunziger Jahre - der Föderalismus wird als "Entsorgungsmechanismus" für die Probleme des Zentralstaates wiederentdeckt	14
4. Konvergenz in der Entwicklung der intergouvernementalen Beziehungen, nicht aber in der Struktur der föderalen Ordnung	18

Zusammenfassung

Ein Vergleich der neueren Entwicklungstendenzen des amerikanischen und des deutschen Föderalismus macht deutlich, daß - trotz unterschiedlicher und unterschiedlich gebliebener Verfassungsrealitäten in Deutschland und den USA - sich Ansätze zur Konvergenz der Föderalisten in beiden Ländern erkennen lassen. Triebkraft für eine solche Annäherung sind ähnliche strategische Entscheidungen zur Bewältigung von wirtschaftlichen und sozialen Problemen. Im Unterschied zur gesellschaftlichen Starre, die von Arrangements der Politikverflechtung in der Bundesrepublik ausgeht, ist die nach Politikfeldern variierende Intervention des Zentralstaates in den USA weit leichter wieder aufzubrechen, insbesondere wenn sie die Unterstützung des Obersten Gerichtshofes verliert. Dennoch scheint die Zukunft eher auf eine Entwertung des amerikanischen Föderalismus als gesellschaftlicher Institution hinzudeuten.

Abstract

A comparison of recent developments in American and German federalism shows certain common trends, although undoubtedly the constitutional differences between the United States and the Federal Republic remain important. Convergence is above all policy convergence, which is driven by similar strategic decisions made to cope with social and economic problems. Experience shows that the German model of "interlocking federalism" produces gridlock in most of the policy fields. American federalism may also have its inefficiencies, but - unless the Supreme Court defends the dominant role of the federal government - American federalism remains much more flexible. Still, it seems to be the case that American federalism has lost much of its formal institutional power for good.

Die Beschäftigung mit Fragen des Föderalismus ist längst nicht mehr primär eine Verständigung über den Formenreichtum institutioneller Regelungen im internationalen Vergleich. Föderalismus ist neben dem Ordnungsprinzip für ein Staatswesen mit entsprechender national spezifischer Begründung zu einem Modus innergesellschaftlicher Konfliktlösung geworden. Föderalismus so verstanden ist ein anpassungsfähiges Handwerkszeug der Bearbeitung, möglicherweise Verschleierung und - falls er erfolgreich ist - der Beilegung von Interessenkonflikten. Dies setzt voraus, daß die ursprünglichen Begründungen für den Föderalismus in einzelnen Ländern heute eher in den Hintergrund treten. Zentral für das Verständnis der föderalen Ordnung wird deren Beitrag zum flexiblen Umgang mit neuen gesellschaftlichen Herausforderungen. So kann es geschehen, daß Föderalisten, die von ganz unterschiedlichen Ausgangspositionen starteten, wie der deutsche und der amerikanische, sich in ihrer faktischen Gestalt und ihrer Funktion in der Verfassungspraxis aufgrund ähnlicher wirtschaftlicher und politischer Probleme aufeinander zu bewegen.

Ein für den Vergleich der Problemlösungskapazität¹ der Föderalisten in der Bundesrepublik und den USA weniger relevantes Problemfeld ist der ethnisch begründete Territorialkonflikt. In Belgien und Spanien und wie es scheint weniger erfolgreich in Kanada hat sich gezeigt, daß der Föderalismus, ein Instrument sein kann, eine potentiell die Staatseinheit bedrohende Dynamik solcher Konflikte einzudämmen. In den USA und der Bundesrepublik ist heute dagegen vor allem die Fähigkeit des Föderalismus gefragt, Konflikte über politische Strategien in wirtschaftlichen Krisenzeiten, insbesondere aber Ressourcenkonflikte im Rahmen der Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben, erfolgreich zu bearbeiten. Der Erfolg solcher Konfliktbewältigung ist dabei weniger an der finanziellen Ent- oder Belastung der einen oder der anderen politischen Ebene zu messen als an der erreichten oder verfehlten gesamtgesellschaftlichen Stabilisierung eines Politikfeldes.

¹ Vgl. auch Arthur Benz: Föderalismus als dynamisches System, Opladen 1985.

Mit der Suche nach einer angemessenen Strategie für das Erfüllen staatlicher Aufgaben sind im Föderalismus eine Reihe von Fragen verbunden, wie z.B. ob mit der Übertragung von finanziellen Aufgaben auf eine untere Ebene des Staates auch eine Übertragung zusätzlicher Kompetenzen einhergehen muß, und ob immer gemeinsame Standards im gesamten Staatsgebiet für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu gelten haben. Kurz ob mit dem finanziellen Engagement der subnationalen Einheit auch deren innerstaatliche Autonomie wachsen kann, bzw. ob deutlicher Konsequenzen vor allem im Hinblick auf die Vielfalt angebotener Problemlösungen erkennbar werden müßten. Der historisch erreichbare Korridor an Einheitlichkeit bzw. Vielfalt im Föderalismus ist selbstverständlich nicht von den Grundmustern der jeweiligen Föderalisten abzulösen. Gleichzeitig bleibt aber festzustellen, daß trotz variierender Grundmuster es nicht unmöglich ist, daß ähnliche Problemlagen konvergierende Lösungsansätze produzieren. Um solche Tendenzen der Konvergenz soll es im folgenden gehen.

1. "Dualer" Föderalismus versus "Politikverflechtung" - der klassische Vergleich

1.1. Der kooperative Föderalismus in den USA, 1937-78

Bevor nach Erscheinungen der Konvergenz des Föderalismus in Deutschland und den USA gefragt werden kann, ist es nötig, die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen, die Variationsbreite der beiden Föderalisten, herauszuarbeiten. Der amerikanische Föderalismus basiert institutionell auf der klaren Trennung der Kompetenzen des Bundes und der Einzelstaaten. Die amerikanische Verfassung zählt in ihrem ersten Artikel (Abschnitt 8) die Befugnisse des Bundes auf, die nicht mehr als die wichtigsten Elemente enthalten, um Staatlichkeit nach innen und außen zu sichern. Das Mißtrauen gegenüber einer starken Zentralregierung, das wesentlicher und heute eher wieder wichtiger als unwichtiger gewordener Teil der amerikanischen Tradition ist, manifestierte sich im Anspruch der Gliedstaaten auf den automatischen Zugriff auf alle Restbefugnisse, sofern diese

nicht auf dem beschwerlichen Weg der Verfassungsänderung dem Bund überantwortet wurden. Nicht vorgesehen ist in der Verfassung eine Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des Bundes und der Staaten, also weder eine konkurrierende Gesetzgebung, eine Rahmengesetzgebung des Bundes oder der Vollzug von Bundesgesetzen durch die Gliedstaaten.

Diese säuberliche Trennung zweier Regierungsebenen wurde jedoch durch die Anstrengungen der New Deal-Periode und die Weichenstellungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit politisch in Frage gestellt. Die Herausbildung interventionistischer Strategien des Zentralstaates in wohlfahrtsstaatlicher Absicht veränderte auch die Realität des amerikanischen Föderalismus. Er wurde merklich kooperativer. Verfassungsinterpretation, absegnet durch den Supreme Court, ersetzte die Verfassungsänderung. Seit 1937 wurden insbesondere die Abschnitte 8(1) und 8(3) des ersten Artikels der Verfassung in Verbindung mit einem weitgefaßten Verständnis implizierter Verfassungsbefugnisse des Bundes ("implied powers" nach Abschnitt 8(18)) zur Legitimationsgrundlage jener Bundesgesetzgebung, die in die Befugnisse der Staaten hineinregiert. Die Verfassung gibt in den erstgenannten Abschnitten dem Bund das Recht, Ausgaben im Sinne der "general welfare" der USA zu tätigen (welfare clause) und in den Handel zwischen den Gliedstaaten regelnd einzugreifen (commerce clause). Eine sehr weitgehende Auslegung beider Befugnisse erlaubte, insbesondere nach 1960, eine dramatische Ausweitung des Korridors gemeinsamer Politik von Bund und Gliedstaaten in den Bereichen Soziales und Wirtschaft, wobei der Bund die Rolle der politikgestaltenden Kraft übernahm.

Zentrales Instrument der Bund-Staaten-Kooperation wurde die Programmfinanzierung.² Sie gewann größere Bedeutung in den dreißiger Jahren mit Zuschüssen zu Sozialprogrammen, wuchs in den vierziger und fünfziger Jahren in die Bereiche Stadterneuerung, Autobahn- und Wohnungsbau hinein und umfaßte in den sechziger Jahren auch wegen des Versuches, die Rassendiskriminierung zu beseitigen und den Impuls der schwarzen Bürgerrechtsbewegung aufzugreifen, fast alle Bereiche des Sozialsystems. Begleitet wurden finanzielle Angebote des Bundes an

² Werner Heun: Die bundesstaatliche Finanzverfassung der USA, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 5(1) (1994), S. 97-152.

die Staaten von der zunehmenden Programmkontrolle des Zentralstaates, z.B. auch durch die mit einer Zuschußleistung verbundenen Verpflichtung zu vom Bund gewünschtem politischem Handeln in einem anderen Politikfeld (cross-over sanctions), und von föderaler Regulierung von Politikbereichen. Die Zuschüsse des Bundes an die Staaten erreichten 1978 inflationsbereinigt einen Betrag von 32 Mrd. Dollar, der um mehr als das Vierfache über dem von 1960 (7,4 Mrd. Dollar) lag und im Durchschnitt ein Fünftel der Einnahmen der Staaten ausmachte.³ Mit dem gemeinsamen Engagement des Bundes und der Gliedstaaten in vielen Politikbereichen wuchs auch der Umfang der Verwaltungskooperation beider Ebenen. Ende der siebziger Jahre war in den USA somit ein System des kooperativen Föderalismus entstanden, das den Bund in die zentrale Rolle bei der Erfüllung eines relativ weit gefaßten Spektrums von Staatsaufgaben rückte.

1.2. Politikverflechtung in der Bundesrepublik

Der Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland startete konzeptionell bereits da, wo sich der amerikanische Föderalismus in den siebziger Jahren hinbewegt hatte, mit dem wichtigen Unterschied, daß Sozialstaat und gemeinsame Aufgabenerfüllung bereits von der Verfassung den politischen Ebenen aufgetragen wurden und nicht erst Produkt einer historischen Entwicklung waren. Die immer weiter ausgedehnte Aufgabenwahrnehmung des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung bei gleichzeitigem Verwaltungsföderalismus, der dem Bund kaum ein eigenständiges Handeln in einzelnen Verwaltungsbereichen erlaubte, sowie die Präsenz der Länderregierungen im Gesetzgebungsprozeß durch den Bundesrat, deuteten allerdings schon an, daß im Unterschied zur amerikanischen Praxis der aufgabenorientierten Kooperation sich im deutschen Falle eine Neuorientierung der Ausrichtung der Bund-Länder Kooperation im Aufgabenbereich sich sachlogisch mit einer quasi-Verschmelzung der in diesem Reorientierungsprozeß involvierten Institutionen verbinden würde.

³ George E. Peterson: Federalism and the States. An Experiment in Decentralization, in: John L. Palmer/ Isabel V. Sawhill (Hrsg.): The Reagan Record, Cambridge (Mass.) 1984, S. 228.

Der logische weitere Schritt, der nicht zuletzt durch das sozialdemokratische Credo der siebziger Jahre, daß die Gesellschaft in ihrer Entwicklung durch staatliche Intervention steuerbar sei, befördert wurde, war die Formalisierung eben dieser Verschmelzung, z.B. in den Gemeinschaftsaufgaben des Bundes und der Länder, bei den Finanzhilfen (den sogenannten "unechten" Gemeinschaftsaufgaben), im Großen Steuerverbund und im Hinblick auf die Konjunktur- und Haushaltspolitik, sowie bei der Finanzplanung. Wurden in den USA die Bundesstaaten mit zunehmendem Einfluß des Bundes finanziell in die Abhängigkeit gedrängt, so waren die Gliedstaaten in der Bundesrepublik Opfer und Täter zugleich. Die Landesregierungen stimmten im Bundesrat den Verflechtungsstrukturen zu, die ihre dezentrale Machtausübung erschwerten. Während in den USA in der Bundespolitik nur die Macht Washingtons wuchs, wuchs in der Bundesrepublik hier die Macht aller Exekutiven.

Zu erklären ist die Selbstentmachtung der deutschen Länder nur mit einem dem Föderalismus eher fremden Modus der Interessenaggregation, nämlich der Dynamik des Parteienwettbewerbs. Dieser band die Länderregierungen fast vollständig in den konzeptuellen Umbau des Interventionsstaates ein. In den USA fehlt bis heute ein entsprechend verflochtenes Parteiensystem, das die Initiative zur Ausdehnung des Einflusses des Bundes auch zu einer Sache der Gouverneure der Bundesstaaten hätte machen können. Und der vom Volk gewählte Senat fällt als Sprachrohr der Regierungen der Gliedstaaten aus, auch wenn sich hier durchaus - ähnlich wie übrigens auch im Repräsentantenhaus - regionale gesellschaftliche Interessen artikulieren können. Die Verflechtungsstruktur erhielt in der Bundesrepublik durch Grundgesetzänderungen Ende der sechziger Jahre sogar Verfassungsrang. Sie wurde Teil eines Reformprojekts, das Unitarisierung und Effizienz gleichzusetzen schien, obwohl de facto sich bei der neuen Form der Aufgabenwahrnehmung nur die Komplexität der Verhandlungsprozesse erhöhte und sich deren Transparenz verminderte. Die Bundesrepublik konnte es sich leisten, Probleme nicht unbedingt zu lösen, sondern "abzuarbeiten".⁴ Meist gelang es sogar, im Prozeß des Interessenausgleichs Lösungen zu

⁴ Vgl. Fritz W. Scharpf/ Bernd Reissert/ Fritz Schnabel: Politikverflechtung: Theorie und Empirie des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik, Kronberg 1976, S. 20.

finden. Für diese typisch war aber, daß sie in der Regel distributiv wirkten, nicht redistributiv, d.h. sie definierten nur Gewinner und keine Verlierer.

2. Die achtziger Jahre - Der Versuch, den subnationalen Einheiten wieder Eigenständigkeit zuzuerkennen

Politikverflechtung konnte als intransparente Aufgabenwahrnehmung, die sich der Lösung brennender politischer Probleme vorwiegend symbolisch nähert, nur so lange den Föderalismus in der Bundesrepublik erfolgreich moderieren, so lange einerseits die Probleme es zuließen, sich teilweise selber überlassen zu bleiben (weil die Gesellschaft auch ohne die politische Intervention Alternativen fand, oder weil sie weniger gravierend waren), und andererseits die wirtschaftliche Prosperität die beteiligten Entscheidungsebenen nicht zwang, Gewinner und Verlierer zu definieren. Die wirtschaftlichen Krisenerscheinungen der siebziger und achtziger Jahre und ihre politischen und gesellschaftlichen Folgen ließen bald Zweifel an der Effizienz des Verflechtungssystems als Instrument des Krisenmanagements aufkommen. Bundeskanzler Helmut Kohls erste Regierungserklärungen riefen in diesem Zusammenhang das zuungunsten der Länder in Vergessenheit geratene Subsidiaritätsprinzip in Erinnerung. Die Reföderalisierung des deutschen Föderalismus⁵, der erste Schritt zur Rückentwicklung des deutschen Föderalismus von einem verflochtenen zu einem kooperativen und im Idealfalle sogar dualen System nach amerikanischem Vorbild schien als Gedanke möglich. Es blieb jedoch bei Willenserklärungen, die im Sinne einer Strukturreform des Föderalismus kaum Folgen zeitigten.

Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt steht auf der Haben-Seite der Reföderalisierungspolitik Mitte der achtziger Jahre der Wegfall der Mischfinanzierung bei der Graduiertenförderung, dem Studentenwohnraumbau und beim Krankenhausbau. Eher Ergebnis unvereinbarer politischer

⁵ Hartmut Klatt: Reform und Perspektiven des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 28(1986), S. 3-21.

Standpunkte war das Ende der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung. Als unüberwindliche Hindernisse für weitere Reformen erwiesen sich jedoch zum einen der fehlende gemeinsame Reformwille der großen Parteien, der für Verfassungsänderungen zur Durchsetzung eines stärkeren föderalen Trennsystems erforderlich gewesen wäre, sowie die fehlende Bereitschaft sowohl des Bundes als auch der Länder, mit der Übertragung von Kompetenzen auch die entsprechenden finanziellen Mittel zu übertragen bzw. zu verlieren. Die deutsche Einheit, die als gemeinschaftliche Aufgabe des Bundes und der Länder verstanden wird und bei deren Finanzierung dem Bund quasi die Rolle der Reservekasse für die Finanzierung unvorhergesehener Probleme der Aufgabenwahrnehmung zuwuchs, hat das bestehende Maß an Politikverflechtung, trotz einiger Anpassungen des Grundgesetzes, wie der Abschwächung des Postulats der "Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse" des Artikels 72(2) (seit 1994: "gleichwertige Lebensverhältnisse"), eher gestärkt als geschwächt.⁶

Während in der Bundesrepublik der Föderalismus in den achtziger Jahren eine Stagnation bei der Suche nach effizienten Formen staatlicher Aufgabenerfüllung mitzuverantworten hatte, erlebten die Staaten in den USA die für die Länder der Bundesrepublik vergeblich ersehnte Renaissance.⁷ Ein Grund hierfür war die haushaltspolitisch begründete Strategie der Präsidenten Reagan und Bush, die zum einen die Zuschüsse des Bundes an die Staaten drastisch kürzten und zum anderen teilweise die gewährten Zuschüsse von aufgabengebundenen Zuschüssen in Globalzuschüsse umwandelten und so den Entscheidungsspielraum der Bundesstaaten erhöhten. Letzteres war nur möglich, weil, wie erwähnt, im Unterschied zur Bundesrepublik der Föderalismus in den USA die institutionelle Verschmelzung von Regierungsebenen vermieden hat.

Ein zweiter Grund für das erhöhte Engagement der Staaten bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben war die Modernisierung der administrativen und politischen Strukturen der Bundesstaaten, die

⁶ Rainer-Olaf Schultze: *Statt Subsidiarität und Entscheidungsautonomie - Politikverflechtung und kein Ende: Der deutsche Föderalismus nach der Vereinigung*, in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 4(2) (1993), S. 225-255.

⁷ Ann O'M. Bowman/ Richard Kearney: *The Resurgence of the States*, Englewood Cliffs, N.J. 1986; Richard P. Nathan: *The Role of the States in American Federalism*, in: Carl E. Van Horn (Hrsg.): *The State of the States*, Washington, D.C., 2. Aufl. 1993, S. 17.

zum größten Teil nicht länger von Feierabendparlamentariern regiert wurden. Damit erhöhte sich beträchtlich die Bereitschaft in den einzelnen Staaten mehr gesellschaftspolitische Verantwortung zu übernehmen. Letzteres wiederum war um so leichter möglich als der Wirtschaftsaufschwung in den USA den Staaten auch die entsprechenden Mittel zur eigenständigen Aufgabedefinition und -wahrnehmung zur Verfügung stellte. Zwischen 1981 und 1983 hatten viele Staaten wegen der wirtschaftlichen Rezession und der gekürzten Bundeszuweisungen neue Steuern beschlossen, die sich beim einsetzenden Wirtschaftsaufschwung Mitte der achtziger Jahre als reiche neue Geldquellen erwiesen.⁸ Allerdings bedeutete dies nie, daß die Politik auf Staatenebene den Anspruch erhob, Bundespolitik mitzugestalten. Zwar gewann die Konferenz der Gouverneure an Bedeutung. Für ihre programmatischen Vorschläge blieb ihnen aber nur jener Weg der Einflußnahme, der auch allen anderen organisierten Interessen offensteht, der Lobbyismus in Washington.

Gerade in den Reagan-Bush Jahren fand mit dem finanziellen Rückzug des Bundes, trotz gegenteiliger Rhetorik, eine von Washington gesteuerte Ausweitung der Aufgaben der Staaten statt, die von diesen zunehmend als Last empfunden wurde, weil Washington zwar die Programmentscheidung traf, die Finanzierung der Programme aber alleine den Staaten überließ (unfunded mandates). Zudem nahmen in den letzten beiden Jahrzehnten die Fälle sprunghaft zu, in denen der Bund das Gesetzgebungsrecht der Staaten unterließ, dadurch daß er Staatengesetze ganz oder teilweise außer Kraft setzte (federal preemptions).⁹ Die Zahl entsprechender Streitfälle zwischen den Bundesstaaten und Washington, die vor dem Supreme Court verhandelt wurden, haben sich auf 232 im Zeitraum 1970-1991 erhöht. Im gesamten Zeitraum von 1789 bis 1969 war das Gericht vorher lediglich mit 207 Streitfällen befaßt.¹⁰

⁸ Carl E. Van Horn: *The Quiet Revolution*, in: ebda., S.5.

⁹ Joseph F. Zimmerman: *Federal Preemption. The Silent Revolution*, Ames (Iowa) 1991.

¹⁰ John Kincaid: *The New Coercive Federalism: Places versus Persons*, in: Franz Gress/ Detlef Fechtner/ Matthias Hannes (Hrsg.): *The American Federal System. Federal Balance in Comparative Perspective*, Frankfurt am Main etc. 1994, S. 45f.

Die Anfangsbemühungen von Präsident Reagan, die Kompetenzabgrenzung von Bund und Gliedstaaten zu einem innenpolitischen Thema zu machen, scheiterten am Fehlen einer Vision, wie ein solcher Föderalismus funktionieren solle. Die Debatte konzentrierte sich schnell auf die Frage, wie die Föderalismusreform in das Sparprogramm der Regierung eingepaßt werden könnte. Viele regionale und lokale Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik zogen sogar Regulierungen der Washingtoner Regierung einer möglichen Verschärfung regionaler und lokaler Disparitäten in den USA vor, da sie ihre relative Wettbewerbssituation durch größere regionale Autonomie eher bedroht sahen. Was von Reagans Reformeifer blieb war die intensivierte Fortführung einer sektoralisierten Kooperation der staatlichen Ebenen bei der Wahrnehmung von Staatsaufgaben.

Die Rechtsprechung hat in den achtziger Jahren in Konfliktfällen zwischen dem Bund und den Gliedstaaten, die Kompetenzkompetenz letzterer nicht verteidigt und damit den Schutz der Staatsqualität der amerikanischen Bundesstaaten in Frage gestellt. Vor allem die Leichtigkeit, mit der der Supreme Court, den 10. Zusatz zur amerikanischen Verfassung umging, der den Bundesstaaten alle Rechte gibt, die die Verfassung nicht ausdrücklich dem Bund zugesteht, zeigte die Schwierigkeit des Erhalts der Substanz institutioneller Garantien trotz autonomer Aufgabenwahrnehmung. 1985 im Fall Garcia gegen die San Antonio Metropolitan Transit Authority entschied der Supreme Court, daß es rechtens sei, daß durch Bundesrecht die Einstellungsbedingungen von Staats- und Gemeindebediensteten geregelt werden. Für eine Gesetzgebung, die die "Souveränität" der Staaten wahrt, sah das Gericht keinen verpflichtenden Anhaltspunkt in der Verfassung. Ihre Rolle im politischen System, so das Gericht, müßten sich die Staaten durch normale Lobbytätigkeit beim Kongreß erstreiten, wie jede andere Interessengruppe auch.

Ein solcher Richterspruch, der die Staatsqualität der Länder beschneidet, scheint im deutschen Falle undenkbar.¹¹ Er deutet darauf hin, daß im amerikanischen Falle, die den vermeintlichen Wiederaufstieg der Bundesstaaten begründende Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung

¹¹ Wilfried Erbguth: *Erosion der Ländereigenstaatlichkeit. Art. 30 GG und unitarische Entwicklungen national- wie gemeinschaftsrechtlichen Ursprungs*, in: Jörn Ipsen/ Hans-Werner Rengeling, Jörg Manfred Mössner/ Albrecht Weber (Hrsg.): *Verfassungsrecht im Wandel*, Köln etc. 1995, S. 549f.

relativ unabhängig von der institutionellen Territorialisierung des Landes, vom Föderalismus als Institution, betrachtet werden kann. Diese Reduktion des Föderalismus als Staatsform auf die pragmatische Ausformung der "intergovernmental relations" ist nicht neu. Als erster hatte Mortin Grodzins¹² festgestellt, daß der amerikanische Föderalismus der Nachkriegszeit v.a. die Aufgabenverflechtung zwischen Regierungsebenen regelt. Auch in Deutschland wurden Institutionen und Aufgaben auf der föderalen Ebene entkoppelt, z.B. durch die Rahmengesetzgebung des Bundes in den Bereichen Umwelt oder Bildung. Allerdings ist hier die Eigenständigkeit der Aufgabenwahrnehmung und nicht das Behaupten der Ländersouveränität das Problem. Der deutsche Föderalismus bleibt "normorientiert", der amerikanische "problemorientiert".¹³

3. Die neunziger Jahre - der Föderalismus wird als "Entsorgungsmechanismus" für die Probleme des Zentralstaates wiederentdeckt

Die ökonomische Krise der neunziger Jahre traf die amerikanischen Bundesstaaten besonders hart, da nun eigentlich ein Ausbau ihrer kostspieligen Programme zur Krisenbewältigung nötig gewesen wäre, gleichzeitig aber die Steuereinnahmen deutlich zurückgingen, es also an Mitteln selbst zur Verteidigung des Status Quo fehlte.¹⁴ Die Konkurrenz der Staaten um die Ansiedlung von Firmen und damit der Finanzbedarf für entsprechend attraktive Angebote wuchsen. Die in den achtziger Jahren erreichte Professionalisierung der Politik auf Staatenebene¹⁵, das damit in der amerikanischen Demokratie mangels Parteiorganisationen europäischen Zuschnitts verbundene Streben einzelner "politischer Unternehmer" nach individuellen Machtpositionen, fragmentierte die Willensbildung in den Bundesstaaten. Gouverneure, Parlamente, Bürokraten, Richter

¹² Mortin Grodzins: *The American System*, Chicago 1966.

¹³ Joachim Jens Hesse/ Arthur Benz: "New Federalism" unter Präsident Reagan, Speyer 1987 (= Forschungsberichte 62).

¹⁴ Beverly A. Cigler: Challenges Facing Fiscal Federalism in the 1990s, in: *Political Science and Politics*, June 1993, S. 181-186. Steven D. Gold (Hrsg.): *The Fiscal Crisis of the States*, Washington, D.C. 1995.

¹⁵ Ann O'M. Bowman: *The Resurgence of the States: Laboratories Under Pressure?*, in: Franz Greß/ Detlef Fechtner/ Matthias Hannes (Hrsg.): *The American Federal System*, Frankfurt am Main etc. 1994, S. 125.

und Interessengruppen, die auch mit Referenda die Routine des politischen Entscheidungsprozesses durchbrachen, lagen oft in politisch lähmendem Dauerkonflikt.

Die Hoffnung auf eine institutionelle Erneuerung des amerikanischen Föderalismus von unten blieb schwach, trotz oder vielleicht gerade wegen der Staatenkoalitionen wenig begünstigenden ungebrochen weiten regionalen Vielfalt des politischen und gesellschaftlichen Lebens in den USA. So scheiterte 1995 die Initiative zweier Gouverneure mit einer "Conference of the States", im Widerspruch zum Garcia-Urteil die verfassungsrechtliche Stellung der amerikanischen Bundesstaaten zu einem Thema des Präsidentschaftswahlkampfes 1996 zu machen. Aus der Sicht der Bundespolitik war und ist der Föderalismus ein wenig gestaltungsfähiges Element der amerikanischen Verfassung. Ein in der Bundespolitik der USA nach Erfolg strebender Politiker lehnt den mediatisierten Kontakt zum Volk ab, den die Berücksichtigung der Grenzlinien von Bundesstaaten impliziert.

Zudem wäre heute ein Föderalismus nach deutschem Muster aus amerikanischer Sicht ein Koloß an Staatlichkeit und deshalb nicht konsensfähig. Dieses Urteil ist vor allem bei den eifrigsten Reformbefürwortern in der amerikanischen Politik vorherrschend. Der von republikanischen Mitgliedern des Repräsentantenhauses als Zielorientierung vorgestellte "Contract with America" enthält in keiner Zeile das Wort Föderalismus. Im Kapitel zum Thema "unfunded mandates" wird zwar anerkannt, daß die lokale und regionale Vielfalt der USA nicht den von Washington oktroyierten Standards untergeordnet werden darf.¹⁶ Daraus werden aber keinerlei Schlußfolgerungen für eine stärkere Rolle des Föderalismus in der Bundespolitik gezogen.

Aber auch Präsident Clinton sah kein politisches Kapital im Thema Föderalismus. Die Hoffnungen der Gouverneure, daß er als früherer Gouverneur von Arkansas ihre Sorgen ernster als seine Vorgänger nehmen würde, wurden nach seinem Amtsantritt rasch enttäuscht. Clinton nutzte ebenso wie seine Vorgänger das Mittel gesetzgeberischer Vorgaben des Bundes, ja betonte gar die Führungsrolle des Bundes bei der Politikformulierung, um seine programmatischen Vorstel-

¹⁶ Ed Gillespie/ Bob Shellhas (Hrsg.): *Contract with America*, New York 1994, S. 133.

lungen durchzusetzen.¹⁷ Ziel sollte es nach Clintons Meinung nicht sein, das bestehende Netz der intergouvernementalen Beziehungen in Frage zu stellen, sondern sie nach Managementkriterien effizienter zu gestalten. Herausragendes Beispiel für die von ihm beabsichtigte Nutzung der Politikverflechtung ist die Gesundheitsreform, die 1993 und 1994 die politische Tagesordnung dominierte. Clintons Plan war es, die Finanzkraft der Staaten als Reservepotential für Finanzengpässe bei seinem Modell eines neuen nationalen Gesundheitssystem zu nutzen.¹⁸ Entsprechend heftig war der Widerstand der Staaten gegen die Gesundheitsreform. Als Konzession an die Besonderheiten der Gliedstaaten unterstützte die Clinton Administration bei der Implementation von Gesetzen häufig Ausnahmeregelungen für einzelne Staaten (waivers), die von diesen aber erst in Washington mit den betroffenen Regierungsbehörden ausgehandelt werden mußten.¹⁹

Die neue Mehrheit im Kongreß nach 1994 hatte, wie angedeutet, ihren Wählern das Ende der "unfunded mandates" versprochen. 1995 unterzeichnete Präsident Clinton den Unfunded Mandate Reform Act,²⁰ den er vollmundig als historischen Schritt ankündigte, um die Macht dem Volk auf der lokalen und der Staatenebene zurückzugeben. Tatsächlich hat das Gesetz aber keines der bestehenden "unfunded mandates" beseitigt oder gar deren Finanzierung aus der Bundeskasse zugesagt. Die Neuregelung sieht lediglich eine stärkere Überprüfung der Festlegung von Verpflichtungen und ihrer finanziellen Konsequenzen für die Staaten und Kommunen vor, falls der Bund nicht die Finanzmittel für bestimmte Programme trägt.

In einem Atemzug mit der Reform der "unfunded mandates" wird oft der Gerichtsbeschuß des Supreme Court von 1995 zum Gun-Free School Zones Act von 1995 genannt. Beide Entscheidungen gelten als Indizien für eine künftig mögliche stärkere Berücksichtigung föderaler Strukturen bei der Aufgabenerledigung des Staates. Der Oberste Gerichtshof der USA hatte sich mit der

¹⁷ William A. Galston/ Geoffrey L. Tibbetts: Reinventing Federalism: The Clinton/Gore Program for a New Partnership Among the Federal, State, Local, and Tribal Governments, in: Publius 24(3) (1994), S. 23-48.

¹⁸ Ann O'M. Bowman/ Michael A. Pagano: The State of American Federalism, 1993-1994, in: Publius 24(3) (1994), S. 2.

¹⁹ Michael A. Pagano/ Ann O'M. Bowman: The State of American Federalism, 1994-1995, in: Publius 25(3) (1995), S. 2.

²⁰ Timothy J. Conlan/ James D. Riggle/ Donna E. Schwartz: Deregulating Federalism? The Politics of Mandate Reform in the 104th Congress, in: Publius 25(3) (1995), S. 23-40.

Frage zu befassen, ob ein Bundesgesetz, das das Tragen von Waffen in der Nähe von Schulgebäuden verbot, rechtens sei. Die erwartete Entscheidung war, daß das Gericht unter Berufung auf den "commerce clause" die Verfassungskonformität des Gesetzes bestätigen würde. Mit 5:4 Richterstimmen erklärte das Gericht jedoch das Gun-Free School Zones-Gesetz für verfassungswidrig. Erstmals seit 1936 gab das Gericht damit dem 10. Verfassungszusatz Vorrang vor dem "commerce clause", weil es argumentierte, daß sowohl Bildungsangelegenheiten als auch die Kontrolle von Schußwaffen traditionell im Aufgabenbereich der Bundesstaaten liegen. Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht bei dieser Linie bleibt und beispielsweise (falls dieser zur Entscheidung anstehen sollte) auch den Brady Handgun Violence Prevention Act, ein Schußwaffenkontrollgesetz von 1993, für verfassungswidrig erklären wird. Das grundsätzliche Problem des, wie es in der amerikanischen Diskussion oft heißt, "sorting out" von Kompetenzen des Bundes auf der einen Seite und der Gliedstaaten auf der anderen bleibt aber schon angesichts des Umfangs der bestehenden Kooperation beider Regierungsebenen im Rahmen der intergovernmental relations ungelöst.²¹

Selbst wenn die Anerkennung institutioneller Strukturen des Föderalismus hinter dem politischen Bemühen um die Erfüllung staatlicher Aufgaben zurücktritt, bleibt die Ebene der Gliedstaaten auch in den USA eine taugliche Anlaufstelle des politischen "Verschiebebahnhofes für Verantwortung" (Ellwein). Ein Beispiel hierfür ist die Fürsorgereform, die das Ziel verfolgt, staatliche Leistungen nicht mehr an der Zahl und der Notlage von Bedürftigen auszurichten. Statt dessen sollen die Bundesstaaten eine feste Summe aus dem Bundeshaushalt erhalten, die sie nach eigenen Kriterien für die Fürsorge verwenden können. Mit anderen Worten, der Bund saniert seinen Haushalt und schiebt den Gliedstaaten die Verantwortung für den Umgang mit diesem Sozialproblem zu.

Auch in Deutschland sind ähnliche Tendenzen der Problemverschiebung von der Bundes- auf die Länderebene zu beobachten. Zu nennen sind hier das "unfunded mandate" der einzurichtenden Kindergartenplätze, die Sanierung der Bundesanstalt für Arbeit auf Kosten der Sozialhilfeleistung-

²¹ Kincaid, a.a.O., S. 25.

gen aus den Gemeindefats, die Unterbringung der Asylbewerber in der Verantwortung der Länder oder die Regionalisierung der Bahn, die den Ländern den kostenträchtigen Nah- und Regionalverkehr überläßt. Hartmut Klatt²² könnte sich sogar vorstellen, daß diese aus der finanziellen Not geborene Stärkung der Eigenständigkeit der Länder bei der Aufgabenwahrnehmung, eventuell im Zusammenhang mit einer Länderneugliederung, ähnlich wie in den USA der achtziger Jahre zu einer "Renaissance" der eigenständigen politischen Rolle der Gliedstaatenebene führen könnte.

4. Konvergenz in der Entwicklung der intergouvernementalen Beziehungen, nicht aber in der Struktur der föderalen Ordnung

Ein Vergleich des amerikanischen und deutschen Föderalismus muß vor allem seinen Vergleichsmaßstab deutlich machen. Nach den Buchstaben der Verfassungen gilt, was deutsche Beobachter immer wieder veranlaßte, den amerikanischen Föderalismus als Gegenmodell zum deutschen zu definieren: Der duale Föderalismus der USA erlaubt mehr Vielfalt und Autonomie als die deutsche Festlegung auf ein System der Politikverflechtung. Unzutreffend wird diese Gegenüberstellung, wenn deren Ergebnisse in kaum abgeschwächter Form auf die heutige Verfassungsrealität übertragen werden. Es ist angesichts der Entwicklung der intergouvernementalen Beziehungen in den USA fraglich, ob - wie Heidrun Abromeit dies tut²³ - im Falle der Verfassungspraxis der USA noch von einem "weitgehend intakten sowie immer noch überwiegend dualistischen Föderalismus" gesprochen werden kann. Unzweifelhaft sind die in den USA entstandenen Verflechtungsbeziehungen zwischen Bundes- und Staatenebene weniger umfassend. Sie bleiben ad hoc-Arrangements und politikfeldorientiert. Dies gibt dem amerikanischen Föderalismus

²² Hartmut Klatt: *The Resurgence of the States or Laboratories Under Pressure. A Response to Ann O'M. Bowman*, in: Franz Greß/ Detlef Fechtner/ Matthias Hannes (Hrsg.): *The American Federal System*, Frankfurt am Main etc. 1994, S. 163f.

²³ Heidrun Abromeit: *Der verkappte Einheitsstaat*, Opladen 1992, S. 24. Zur Gegenposition siehe u.a.: David B. Walker: *The Rebirth of Federalism: Slouching Toward Washington*, Chatham, N.J. 1995.

einen weitgehend segmentierten Charakter.²⁴ Dennoch wohnt diesen Arrangements ein beträchtliches Zentralisierungspotential inne. Ob dieses mobilisiert wird oder nicht hängt entscheidend von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ab. Ausgeschlossen bleibt bei aller Intervention des Bundes in die Kompetenzen der Gliedstaaten die institutionelle Verankerung der Gliedstaaten in der Bundespolitik. Die intergouvernementalen Beziehungen sind hierarchischer Natur. Anders als den Ländern in der Bundesrepublik bleibt den amerikanischen Staaten teilweise die Option, sich selbst von Programmen auszuschließen. Es gibt aber keine Institution, ähnlich dem Bundesrat, der sie am Willensbildungsprozeß in Washington anders als in der Form des Lobbyismus beteiligen könnte.

Ansätze zur Konvergenz des amerikanischen und des deutschen Föderalismus ergaben sich vor allem aus der beiden Ländern gemeinsamen Bewältigungsstrategien wirtschaftlicher und sozialer Probleme. Das Ziel einer wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung und einer keynesianischen Wirtschaftspolitik provozierte in den USA vom New Deal bis 1978 den Ausbau der zentralstaatlichen Steuerungskapazitäten. In der Bundesrepublik bereitete diese Zielsetzung den Weg vom kooperativen Föderalismus zur Politikverflechtung. Die neue angebotsorientierte Wirtschaftspolitik der achtziger Jahre verbunden mit der Budgetkrise in beiden Ländern läutete das Ende von "big government" ein und damit auch den Teilrückzug der zentralstaatlichen Ebenen aus der intervenierenden Politik. In den USA, wo die Politikverflechtung eine politische - allerdings vom Obersten Gerichtshof legitimierte - Entscheidung war, ist die Rückkehr zu einem stärker dualistischen Föderalismus leichter zu bewerkstelligen als in der Bundesrepublik, die die Politikverflechtung in ihrer Verfassung verankerte. Aber auch die USA sind noch weit entfernt davon, zum Trennsystem der Aufgabenwahrnehmung zwischen Bund und Gliedstaaten von vor 1938 zurückzukehren.

Entscheidender aber ist wohl, daß in den USA regionale kulturelle und soziale Vielfalt²⁵ koexistieren kann mit einem Bedeutungsverlust des Föderalismus als Verfassungselement. Schon die

²⁴ Peter Lösche: *Amerika in Perspektive*, Darmstadt 1989, S. 84.

²⁵ Franz Greß: "The Resurgence of the States": *Observations in a Comparative Perspective*, in: *Amerikastudien* 39(1994), S. 344-369.

Nach-New Deal-Ära hatte neben den Zuschüssen an die Staaten auch die Bundesleistungen für Individuen zu einem bedeutenden Faktor entwickelt. Das individuelle Anrechtssystem ist in der amerikanischen Politik und im Bewußtsein der amerikanischen Öffentlichkeit weit wichtiger geworden als das territoriale. In der Auseinandersetzung "Places versus Persons", wie John Kincaid dies nannte²⁶, haben letztere mit deutlichem Vorsprung gewonnen. Hier gibt es angesichts der Individualisierungstendenzen in der deutschen Gesellschaft viel vom amerikanischen Föderalismus zu lernen, der in diesem Zusammenhang auch als Versuch interpretiert werden kann, einen schlankeren Staat mit einer größeren Konsumentenfreundlichkeit zu verbinden.

²⁶

Kincaid, a.a.O., S. 25-54.

Der Autor:

Professor Dr. Roland Sturm, Lehrstuhl Politische Wissenschaft I, Universität Erlangen-Nürnberg, ist Mitglied des Vorstandes des EZFF. Er ist Autor zahlreicher Aufsätze, u.a. zu Themen des Föderalismus, Regionalismus und der regionalen Wirtschaftspolitik, sowie Autor bzw. Herausgeber von 12 Büchern.

Von diesen beschäftigen sich speziell mit Fragen des Regionalismus bzw. Föderalismus folgende Publikationen:

- Nationalismus in Schottland und Wales, 1966-1980. Eine Analyse seiner Ursachen und Konsequenzen, Bochum: Brockmeyer 1981.
- Die Industriepolitik der Bundesländer und die europäische Integration, Baden-Baden: Nomos 1991.
- Federalism, Unification and European Integration (Herausgeber mit Charlie Jeffery), London: Frank Cass 1993.
- Europäische Forschungs- und Technologiepolitik und die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips (Herausgeber), Baden-Baden: Nomos 1996.

OCCASIONAL PAPERS

Hrsg. vom Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung (EZFF)/ edited by the European Centre for Research on Federalism (ECRF), Tübingen:

- Occasional Paper Nr. 1: **STURM, Roland**, Economic Regionalism in a Federal State: Germany and the Challenge of the Single Market, 1994, ISBN 3-980 3672-0-7, DM 5,-
- Occasional Paper Nr. 2: **HAVERLAND, Markus**, Europäische Integration im Spannungsverhältnis von Zentralisierung und Dezentralisierung, 1995, ISBN 3-980 3672-1-5, DM 6,-
- Occasional Paper Nr. 3: **FECHTNER, Detlef**, Abschied vom kompensatorischen Föderalismus, 1995, ISBN 3-980 3672-2-3, DM 8,-
- Occasional Paper Nr. 4: **SCHÖBEL, Norbert**, Der Ausschub der Regionen, 1995, ISBN 3-980 3672-3-1, DM 8,-
- Occasional Paper Nr. 5: **GROSSE HÜTTMANN, Martin**, Das Subsidiaritätsprinzip in der EU - eine Dokumentation, 1996, ISBN 3-980 3672-5-8, DM 14,-
- Occasional Paper Nr. 6: **ILLÉS, Iván**, "Carpathian (Euro)Region", 1996, ISBN 3-9803672-6-6, DM 10,-
- Occasional Paper Nr. 7: **HORVÁTH, Gyula**, Transition and Regionalism in East-Central Europe, 1996, ISBN 3-9803672-7-4, DM 10,-
- Occasional Paper Nr. 8: **HRBEK, Rudolf/WILL, Oliver** (Hrsg.), Erfahrungen, Probleme und Perspektiven grenzüberschreitender Kooperation (in Vorbereitung)
- Occasional Paper Nr. 9: **HANNOWSKY, Dirk/RENNER, Andreas**, Subsidiaritätsprinzip, Bürgersouveränität und Ordnungswettbewerb. Ordnungstheoretische Überlegungen zur Ausgestaltung einer präferenzkonformen Ordnung Europas, 1996, ISBN 3-9803672-4-X, DM 10,-
- Occasional Paper Nr. 10: **KROPP, Sabine**, Dezentralisierung und Transformation in Rußland, 1996, ISBN 3-9803672-8-2, DM 10,-
- Occasional Paper Nr. 11: **STURM, Roland**, Strategien intergouvernementalen Handelns. Zu neueren Tendenzen des Föderalismus in Deutschland und den USA, 1996, ISBN 3-9803672-9-0, DM 8,-
- Occasional Paper Nr. 12: **LÜTZEL, Christof**, Frankreich auf dem Weg zum Föderalismus? Regionalisierung, Dezentralisierung, Subsidiarität und die künftige Struktur der Europäischen Union aus französischer Sicht (in Vorbereitung)

- Occasional Paper Nr. 13: **HRBEK, Rudolf** (Hrsg.), Regionen und Kommunen in der EU und die Regierungskonferenz 1996, 1996, ISBN 3-9805358-0-0, DM 10,-
- Occasional Paper Nr. 14: **OEL, Matthias et al.**, Informationsgesellschaft und Regionen (in Vorbereitung)
- Occasional Paper Nr. 15: **MÜHLBACHER, Georg**, Italien auf dem Weg zu einem föderalen Staat? (im Druck)
- Occasional Paper Nr. 16: **Kommission Gerechtigkeit und Frieden der Diözese Mailand**, Regionale Autonomie und solidarischer Föderalismus. Übersetzt von Thomas Häringer und Ulrich Rösslein (in Vorbereitung)

The series „Occasional Papers“ is edited by the European Centre for Research on Federalism, Tübingen.

Address: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (EZFF)
Nauklerstraße 37a
D-72074 Tübingen
Germany

Phone: ++49 (0) 7071 / 2977368 & 2977190

Fax: ++49 (0) 7071 / 922876

**Schriftenreihe des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung im
Nomos Verlag, Baden-Baden:**

- Band 1: **KNIPPING, Franz** (Ed.), Federal Conceptions in EC-Member States. Traditions and Perspectives, 1994,
ISBN 3-7890-3663-3, DM 78,-
- Band 2: **HRBEK, Rudolf** (Hrsg.), Europäische Bildungspolitik und die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips, 1994,
ISBN 3-7890-3656-0, DM 48,-
- Band 3: **RAICH, Silvia**, Grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit in einem "Europa der Regionen", 1995,
ISBN 3-7890-3657-9, DM 58,-
- Band 4: **ALEN, André**, Der Föderalstaat Belgien, 1995,
ISBN 3-7890-3791-5, DM 36,-
- Band 5: **STURM, Roland** (Hrsg.), Europäische Forschungs- und Technologiepolitik und die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips, 1996,
ISBN 3-7890-4149-1, DM 48,-
- Band 6: **WEBER-PANARIELLO, Philippe A.**, Nationale Parlamente in der Europäischen Union, 1995, (Mit einem Vorwort der Präsidentin des Deutschen Bundestags, Prof. Dr. Rita Süßmuth)
ISBN 3-7890-4120-3, DM 79,-
- Band 7: **KINSKY, Ferdinand/KNIPPING, Franz** (Eds.), Le "fédéralisme personnaliste" aux sources de l'Europe de demain, 1996,
ISBN 3-7890-4190-4, DM 79,-
- Band 8: **HRBEK, Rudolf** (Hrsg.), Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Union - Erfahrungen und Perspektiven, 1995,
ISBN 3-7890-4142-4, DM 49,-
- Band 9: **COLLIER, Ute/GOLUB, Jonathan/KREHER, Alexander** (Eds.), Subsidiarity and Shared Responsibility: New Challenges for EU Environmental Policy (in Vorbereitung)
- Band 10: **AGRANOFF, Robert** (Ed.), Asymmetrical Federalism (in Vorbereitung)
- Band 11: **AMMON, Günter et al.** (Ed.), Föderalismus oder Zentralismus? Europa zwischen dem deutschen und dem französischen Modell (im Erscheinen)
- Band 12: **SCHULTZE, Claus**, Die deutschen Kommunen in der Europäischen Union - Europabetroffenheit und Interessenwahrnehmung (im Erscheinen)

ISBN 3-9803672-9-0
